



Prüfungsbestimmungen Trainer B Wasserspringen

Allgemeines

Die Trainer B Wasserspringen Prüfung umfasst folgende Teile:

- Fachkompetenz Theorie
- Fachkompetenz Praxis
- Methodenkompetenz

Die Notenskala geht von 1 bis 4, wobei 4 die beste Note ist, 1.99 und weniger sind ungenügend. Jedes Prüfungsfach muss für sich mindestens genügend (2.0) sein.

2 Fachkompetenz Theorie (schriftlich und mündlich)

Der 1. Teil der schriftlichen Fachkompetenzprüfung umfasst den Inhalt des Kernlehrmittels sowie des Grundlagenlehrmittels Schwimmsport.

Der 2. Teil der schriftlichen Fachkompetenzprüfung (wasserspringenspezifisch) umfasst die Inhalte des Pflichtmoduls.

Die Note des 1. Teils zählt einfach, die des 2. Teils wird doppelt gezählt. Der Durchschnitt ergibt die Note Fachkompetenz Theorie.

3 Fachkompetenz Praxis (Technik)

Die acht Techniken werden einzeln bewertet, die Noten addiert und anschliessend durch acht dividiert, was die Endnote Fachkompetenz Praxis (Technik) ergibt.

Wasserspringen – Technik Land:

- Anlauf vorwärts (zwei verschiedene)
- Rückwärtsöffnung C
- 5231 D
- 5132 D

Wasserspringen – Technik Wasser:

- Eintauchen vorwärts mit « save »
- Eintauchen rückwärts mit « save »
- 101A oder 401 A
- 201C oder 301 C

Kriterien: Korrekte technische Ausführung

Während der Prüfung werden keine Rückmeldungen gemacht und keine Noten bekannt gegeben.

Zusätzlich ist eine Hospitation (Besuch von 2 – 6 Trainings bei einem Swiss Swimming Trainer Bronze oder höher) zu leisten und dessen Bestätigung spätestens 2 Wochen vor der Prüfung per PDF oder Briefpost bei Swiss Swimming einzureichen.

4 Methodenkompetenz

Die Note Methodenkompetenz zählt doppelt und besteht aus der Durchführung einer Kurzlektion mit folgenden Phasen:

- Einführung (Thema, Zielsetzung)
- Vormachen / Nachmachen
- Übung mit Korrektur

Themen der Kurzlektion gemäss Wasserspringen - Technik Prüfung (unter 3).

5 Schlussbestimmungen

In sämtlichen in den Bestimmungen nicht aufgeführten Fällen entscheidet das Prüfungskader. Bei ungenügenden Teilbereichen können diese zu den ordentlichen Prüfungsterminen im Sinne einer Nachprüfung wiederholt werden.